

# Wahlbekanntmachung des Amtes Kisdorf

1. Am 23. Februar 2025 findet die  
**Wahl zum 21. Deutschen Bundestag**  
statt. **Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

2. Folgende Gemeinden bilden jeweils einen Wahlbezirk:

**Hüttblek** (1001)

Der Wahlraum wird eingerichtet in: Feuerwehr, Dorfgemeinschaftshaus,  
Kisdorfer Straße 1 (*barrierefrei*)

**Kattendorf** (2001)

Der Wahlraum wird eingerichtet in: Feuerwehrhaus, Kaltenkirchener Straße 11 (*barrierefrei*)

**Oersdorf** (4001)

Der Wahlraum wird eingerichtet in: Gemeindehaus, Dorfstraße 3 (*barrierefrei*)

**Sievershütten** (5001)

Der Wahlraum wird eingerichtet in: Dorfhaus „Zur Mühle“, Mühlenstraße 6 (*barrierefrei*)

**Struvenhütten** (6001)

Der Wahlraum wird eingerichtet in: Mehrzweckraum am Freibad, Wohldweg 6 (*barrierefrei*)

**Stuvenborn** (7001)

Der Wahlraum wird eingerichtet in: Landgasthaus „Goldener Hahn“, Am Dorfplatz 1  
(*barrierefrei*)

**Wakendorf II** (8001)

Der Wahlraum wird eingerichtet in: Grundschule, Naher Straße 1 (*barrierefreier Zugang  
über Nebeneingang*)

**Winsen** (9001)

Der Wahlraum wird eingerichtet in: Feuerwehrhaus, Hauptstraße 14a (*barrierefrei*)

Die Gemeinde **Kisdorf** ist in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 3001 "Kisdorf-West"

Der Wahlraum wird eingerichtet in: Margarethenhoff, Sengel 1 (*barrierefrei*)

Wahlbezirk 3002 „Kisdorf-Ost“

Der Wahlraum wird eingerichtet in: Margarethenhoff, Sengel 1 (*barrierefrei*)

Wahlbezirk 3003 "Kisdorf-Wohld"

Der Wahlraum wird eingerichtet in: Gut Waldhof, Am Waldhof 3 (*nicht barrierefrei*)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat. Dies ist insbesondere für die Wahlberechtigten in der Gemeinde Kisdorf von Bedeutung.

Die beiden Briefwahlvorstände

1101 **Amt Kisdorf Süd** für die Wahlbezirke 1001, 3001, 3002, 3003 und 8001 und

1102 **Amt Kisdorf Nord** für die Wahlbezirke 2001, 4001, 5001, 6001, 7001 und 9001

treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:30 Uhr im Gebäude der Amtsverwaltung des Amtes Kisdorf, Winsener Straße 2, 24568 Kattendorf im Büro der Amtsdirektorin sowie angrenzender Räume (Zimmer 4) – 1101 bzw. im Sitzungszimmer (Zimmer 17) - 1102 zusammen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin oder jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

**Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen oder der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre oder seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises** oder
  - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Amtsdirektorin des Amtes Kisdorf, Winsener Straße 2, 24568 Kattendorf (Gemeindebehörde), einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kattendorf, den 04.02.2025

Die Gemeindebehörde

AMT KISDORF  
- Die Amtsdirektorin -  
gez.: Madetzky